Downloaded from Blogs on 12.09.2026 13:42h

By PwC Deutschland | 29. Januar 2026

Gesetzgeber verschärft Außenwirtschaftsstrafrecht?

Unternehmen müssen zukünftig bei der Sanktions-Compliance noch aufmerksamer agieren?und vorhandene Prozesse überprüfen.?

Downloaded from Blogs on 12.09.2026 13:42h

Verfasst von Thorsten Zumwinkel, Tobias Gans und Tobias Lutz

Der Bundestag hat am 15. Januar 2026 in Umsetzung der EU-Richtlinie 2024/1226 eine bereits seit längerer Zeit diskutierte **Verschärfung der Straf- und Ordnungswidrigkeitsvorschriften** des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) sowie der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) beschlossen.

Praktische Relevanz haben insbesondere die folgenden Neuerungen:

- Der **persönliche Strafausschließungsgrund** in § 18 Abs. 11 AWG ist weggefallen. Gemäß § 18 Abs. 11 AWG wurde nicht bestraft, wer einem neuen Rechtsakt innerhalb von zwei Werktagen nach dessen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union zuwiderhandelte und von dem entsprechenden Verbot keine Kenntnis hatte. Die taggenaue Umsetzung neuer Sanktionsvorgaben ist nunmehr unverzichtbar.

- **Leichtfertige Verstöße** im Zusammenhang mit **Dual-Use-Gütern** stellen künftig Straftaten nach dem neuen § 18 Abs. 8a AWG RegE dar und werden nicht mehr lediglich als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

- Eine Vielzahl von Verstößen, die bisher (etwa nach § 82 AWV oder § 19 Abs. 5 AWG) nur als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden konnten, stellen nun **bei vorsätzlicher Begehungsweise eine Straftat** dar. Hiervon sind nunmehretwa auch Verstöße gegen **Meldepflichten** erfasst, soweit

Downloaded from Blogs on 12.09.2026 13:42h

Betroffene Informationen zu einzufrierenden Vermögenswerten in Ausübung einer Berufspflicht erlangt haben (vgl. § 18 Abs. 5a Nr. 2 AWG RegE).

- Das **Höchstmaß des Ahndungsanteils der Unternehmensgeldbuße** (§ 30 OWiG) wird nach dem neuen § 19 Abs. 7 AWG RegE bei Sanktionsverstößen von 10 Mio. EUR **auf 40 Mio. EUR angehoben**. Auch entsprechende **Aufsichtspflichtverletzungen** (§ 130 OWiG i.V.m. § 18 Abs. 1 AWG) können nun mit Geldbußen bis zu 40 Mio. EUR geahndet werden (§ 19 Abs. 8 AWG RegE.).

Allein die hier angeführten Neuerungen zeigen deutlich, dass Unternehmen und verantwortlich handelnde Personen bei Verstößen gegen Sanktions- und Meldepflichten sowie Fehlern bei der Güterklassifizierung erheblich höhere Risiken drohen. Die vorhandenen Prozesse müssen an diese neuen Herausforderungen angepasst werden, um äußerst empfindlichen Geldbußen gerade im Bereich der Aufsichtspflichtverletzungen nach § 130 OWiG vorzubeugen und Strafbarkeitsrisiken von Mitarbeitenden möglichst abzuwenden.

Zwar sind dem Gesetzgeber praktische Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Implementierung geeigneter Maßnahmen bewusst. Dennoch ist der Trend eindeutig: Nachlässigkeiten bei der Verhinderung von Verstößen werden im Außenwirtschaftsstrafrecht nicht länger toleriert.

Kontaktieren Sie uns

Dr. Thorsten Zumwinkel

Partner Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4843
E-Mail:**thorsten.zumwinkel@pwc.com**

Tobias Gans

Downloaded from Blogs on 12.09.2026 13:42h

Senior Manager Frankfurt am Main
Tel.: +49 170 9846644
E-Mail:**tobias.gans@pwc.com**

Tobias Lutz

Manager Stuttgart
Tel.: +49 1516 2675159
E-Mail:**tobias.lutz@pwc.com**

Schlagwörter

Gesetzgebung